



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7468/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
236 /AB
1995 -02- 16

ZU 243 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 243/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lafer, Dr. Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zahl der Sonderurlaube, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- " 1. Wieviele Sonderurlaubstage wurden an Angehörige Ihres Ressorts im Jahre 1994 gewährt?
2. Wieviele entfielen davon an die Bediensteten des Exekutivdienstes?
3. Wie verteilen sich die Sonderurlaubstage auf folgende Anlässe:
 - a) gewerkschaftliche Anlässe (zB Schulungen)
 - b) personalvertretungsbedingte Anlässe
 - c) kulturelle Anlässe (zB an Angehörige von Musikkörpern)
 - d) sportliche Anlässe (zB Teilnahme an Wettkämpfen)
 - e) andere Anlässe?
4. Wie verteilen sich die Anlässe im Bereich des Exekutivdienstes?
5. Wieviele Sonderurlaubstage erhielt ein Bediensteter Ihres Ressorts im Durchschnitt im Jahr 1994?
6. Wie hoch liegt der Durchschnitt im Bereich des Exekutivdienstes?

7. War in den letzten 10 Jahren in Ihrem Ressort bei der Sonderurlaubsgewährung eine steigende Tendenz zu verzeichnen?
8. Werden Sie in Zukunft Maßnahmen ergreifen, die einer Verringerung der Zahl der Sonderurlaube dienen - wenn ja, welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Vorweg muß ich darauf hinweisen und um Verständnis bitten, daß zu einer genauen Beantwortung der an mich gestellten Fragen überaus aufwendige Erhebungen erforderlich wären, von deren Durchführung das Bundesministerium für Justiz aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen absieht. Übersichten über die gewährten Sonderurlaube und deren Anlässe bestehen nämlich nur in beschränktem Umfang. Um wirklich genau und zuverlässig Auskunft über die Anzahl sämtlicher Sonderurlaubstage und ihrer Anlässe geben zu können, müßten die gesamten Urlaubsblätter und - hinsichtlich der Anlässe - die entsprechenden Urlaubsgesuche durchgesehen und ausgewertet werden.

Vorauszuschicken ist auch noch, daß das Bundesministerium für Justiz in den Planstellenbereichen "Zentraleitung" sowie "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" Dienstbehörde erster Instanz ist, weshalb dort die Beantwortung der gestellten Fragen wesentlich leichter möglich war. In den Planstellenbereichen "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" hingegen sind in erster Instanz nachgeordnete Dienstbehörden zuständig. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Tagen pro Anlaßfall laut § 3 Abs 1 Z 2 lit b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 den Leitern der einzelnen Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich obliegt. Die Dienstbehörde kann bloß anordnen, daß ihr dies zu melden ist. Aufgrund dieser Bestimmung hat das Bundesministerium für Justiz in diesen Planstellenbereichen die Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden mit Erlaß vom 23.8.1991 ersucht, die Leiter der ihnen nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, über die im Rahmen der Zuständigkeit nach § 3 Abs 1 Z 2 lit b DVV 1981 gewährten Sonderurlaube unverzüglich an die jeweilige (dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnete) Dienstbehörde zu berichten, wenn aus demselben Anlaß zwei oder mehrere Bedienstete einen Sonderurlaub erhalten. Darüber hinaus wurden die

Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden in diesem Erlaß ersucht, halbjährlich über die in ihrem Bereich an zwei oder mehrere Bedienstete aus demselben Anlaß gewährten Sonderurlaube zusammenfassend listenmäßig an das Bundesministerium für Justiz zu berichten (wodurch auch die von den Leitern der Dienstbehörden selbst gewährten Sonderurlaube von über drei Tagen erfaßt sind, sofern sie an zwei oder mehrere Bedienstete aus demselben Anlaß gewährt wurden).

Auf die Fragen antworte ich im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Im Planstellenbereich "Zentraleitung" wurden im Jahr 1994 insgesamt 335, in den Planstellenbereichen "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" insgesamt 4.127 Sonderurlaubstage gewährt. In den Planstellenbereichen "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" wurden im ersten Halbjahr 1994 insgesamt 1.175 Sonderurlaubstage an zwei oder mehrere Bedienstete aus demselben Anlaß gewährt (nur diese Sonderurlaube sind, wie eingangs aufgezeigt, im Bundesministerium für Justiz erfaßt); die Auswertung über das zweite Halbjahr 1994 liegt noch nicht vor.

Zu 2:

In den Planstellenbereichen "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" entfielen im Jahr 1994 auf die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich der Vertragsbediensteten des Justizwachdienstes 3.188 Sonderurlaubstage. In den Planstellenbereichen "Zentraleitung", "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" gibt es keinen Exekutivdienst.

Zu 3:

Im Planstellenbereich "Zentraleitung" entfielen im Jahr 1994 rund 4% auf kulturelle Anlässe, 1% auf sportliche Anlässe, 24 % auf Betriebsausflüge und 71 % auf sonstige Anlässe. In den Planstellenbereichen "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" entfielen im Jahr 1994 rund 18 % der gewährten Sonderurlaubstage auf gewerkschaftliche Anlässe, 9 % auf personalvertretungsbedingte Anlässe, 2 % auf kulturelle Anlässe, 23 % auf sportliche Anlässe und 48 % auf andere Anlässe. In den Planstellenbereichen "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern"

entfielen von den oben genannten 1.175 Sonderurlaubstagen 15 % auf Tagungen und Fachseminare, 11% auf Studienfahrten, 6% auf sportliche Anlässe, 58% auf Betriebsausflüge und 10% auf sonstige Anlässe.

Zu 4:

Die oben genannte Verteilung der Anlässe in den Planstellenbereichen "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" deckt sich weitgehend mit jener im Bereich des Exekutivdienstes, da in den Planstellenbereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe die Justizwache bei weitem dominiert. In den Planstellenbereichen "Zentraleitung", "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" gibt es - wie bereits erwähnt - keinen Exekutivdienst.

Zu 5 und 6:

In den Planstellenbereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe erhielt ein Bediensteter im Jahr 1994 durchschnittlich einen Sonderurlaubstag. Auch im Bereich des Exekutivdienstes liegt der Durchschnitt bei einem Sonderurlaubstag pro Jahr.

Legt man die unter Punkt 1 genannten 1.175 Sonderurlaubstage in den Planstellenbereichen "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" auf die zum Stichtag 1.4.1994 vorhandenen Arbeitskapazitäten um, so kommt man hochgerechnet auf das Jahr 1994 auf rund 0,3 Sonderurlaubstage pro Bedienstetem. Vorsichtige Schätzungen ergeben, daß unter Berücksichtigung sämtlicher Sonderurlaubstage der Durchschnitt in diesen Planstellenbereichen nicht über einem Sonderurlaubstag pro Jahr liegt.

Im Planstellenbereich "Zentraleitung" erhielt ein Bediensteter durchschnittlich 1,3 Tage Sonderurlaub im Jahr. Der etwas höhere Durchschnittswert gegenüber den anderen Planstellenbereichen beruht vor allem darauf, daß sich Angehörige der Zentraleitung an Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen - ungeachtet des dienstlichen Interesses an einer Teilnahme - aus Gründen der Sparsamkeit häufig im Rahmen eines Sonderurlaubes (und nicht einer Dienstreise) beteiligen.

Zu 7:

Eine zahlenmäßig genaue Beantwortung dieser Frage war auch für die Planstellenbereiche "Zentraleitung" sowie "Justizanstalten" und "Bewährungshilfe" mangels

entsprechender Unterlagen nicht möglich. Die Tendenz ist im Planstellenbereich "Justizanstalten" innerhalb der letzten 10 Jahre eher steigend, im Bereich "Zentralleitung" und "Bewährungshilfe" hingegen gleichbleibend. Die an zwei oder mehrere Bediensteten aus demselben Anlaß gewährten Sonderurlaube in den Planstellenbereichen "Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur" sowie "Justizbehörden in den Ländern" weisen eine leicht sinkende Tendenz auf.

Zu 8:

Angesichts der angespannten Personalsituation wurden die nachgeordneten Dienstbehörden bereits vor Jahren erlaßmäßig angewiesen, die Bestimmungen der § 74 BDG und § 74 RDG sehr restriktiv zu handhaben.

Außer den - allerdings bloß tageweisen - Sonderurlauben zur Teilnahme an Betriebsausflügen bzw Schitagen sowie aus berücksichtigungswürdigen privaten Gründen (Geburt, Verhelichung, Todesfall, Übersiedlung) werden Sonderurlaube hauptsächlich aus Anlaß von Seminaren und Arbeitstagen gewährt, teilweise auch zur Teilnahme an justizbezogenen Sportveranstaltungen und Kulturfahrten. Gerade in den letzteren beiden Fällen sind die Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden aber angewiesen, bei der Zulassung zu derartigen Veranstaltungen auch den Arbeitserfolg der angemeldeten Bediensteten zu berücksichtigen.

Länger andauernde Sonderurlaube in Einzelfällen werden grundsätzlich nur ausnahmsweise gewährt. Derartige Anträge werden in der Regel unter Hinweis auf das wegen der angespannten Personallage entgegenstehende dienstliche Interesse abgewiesen.

Die im Justizressort gewährten Sonderurlaube liegen teils direkt (insbesondere im Sinne einer dienstspezifischen Fortbildung), teils indirekt (insbesondere als Leistungsanreiz und zur Förderung des Betriebsklimas) im dienstlichen Interesse. Die Bestimmungen über den Sonderurlaub werden im Justizressort auch in Hinkunft restriktiv gehandhabt werden.

14 . Februar 1995

